

# Einblicke

Eine Information der Aon Jauch & Hübener-Gruppe

Herausgeber  
Aon Jauch & Hübener  
Holdings GmbH  
[www.aon-jh.de](http://www.aon-jh.de)

Stand: Juni 2007

© Aon Jauch & Hübener Holdings GmbH

## Auswirkungen der EU-Richtlinie zur Umwelthaftung

# Zum Schutz von Flora und Fauna (Aktualisierung)

Am 14. Mai 2007 wurde das Umweltschadengesetz (USchadG) veröffentlicht, das nun in sechs Monaten zum 14. November 2007 in Kraft treten wird. Neu ist, dass Unternehmen hierdurch in Zukunft für Schäden an der biologischen Vielfalt und an den Umweltmedien (Boden und Gewässer) selbst haftbar gemacht werden können. Als zeitliche Besonderheit ist hervorzuheben, dass das USchadG für alle Ereignisse und Vorfälle ab dem 30. April 2007 gelten wird. Warum ausgerechnet der 30. April 2007? Zu diesem Datum hätte die EU-Richtlinie „Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“ (EU-Richtlinie 2004/35/EG) in nationales Gesetz umgesetzt werden müssen. Auch wenn das USchadG erst später in Kraft tritt, schafft Deutschland durch die Aufnahme zurückliegender Ereignisse eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie. Damit können schon Ereignisse seit dem 30. April 2007 zu einer späteren Haftung führen.

### Welchen Inhalt hat das Umweltschadengesetz?

Das Umweltschadengesetz (USchadG) sieht eine Haftung für den Umweltschaden an sich vor. Der neue Begriff des Schadens an den Umweltmedien Boden und Gewässer sowie Biodiversitäten (Arten und natürliche Lebensräume) wird losgelöst von Eigentumsfragen definiert, d.h. die Haftung tritt auch dann ein, wenn die geschädigte Umwelt keinem gehört. Bisher konnten Unternehmen nur für den durch die Umwelteinwirkung entstandenen weiteren (Folge-)Schaden zivilrechtlich in Anspruch genommen werden. Dieser über die reine Umwelteinwirkung hinausgehende Schaden konnte sich bisher – je nach Anspruchsnorm – als Personen-, Sach- oder Vermögensschaden darstellen.

Das neue öffentlich-rechtliche Umwelthaftungskonzept im USchadG verfolgt drei Ziele: 1. die Schadenvermeidung, 2. die Schadenminderung und 3. die Schadensanierung. Verursacher der Umweltschäden haben die Pflicht, bei

Gefahr oder Eintritt des Umweltschadens die zuständige staatliche Behörde zu informieren. Mit ihr müssen die zu ergreifenden Schadenvermeidungs-, Schadenbegrenzungs- und/oder Sanierungsmaßnahmen abgestimmt werden. Die Kosten dafür trägt der Verantwortliche („Verursacherprinzip“) entweder indem er die Maßnahmen selbst ausführt oder von der Behörde in Anspruch genommen wird, wenn diese statt des Verantwortlichen tätig geworden ist.

Das USchadG regelt die Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen, von Gewässern und am Boden bei Gefahren für die menschliche Gesundheit abschließend. Das Gesetz erfasst Umweltschäden, die aus Ereignissen und Vorfällen nach dem 30. April 2007 entstanden sind.

Ausschließlich berufliche Tätigkeiten verursachen eine Haftung. Dabei stehen im Fokus des Gesetzes Unterneh-

men, die der „Anlage 1“ unterliegen, dazu zählen u.a.: der Betrieb von industriellen und landwirtschaftlichen Anlagen, für die eine Genehmigung erforderlich ist; Abfallwirtschaftsmaßnahmen; das Einleiten von Schadstoffen in Gewässer; die Herstellung, Lagerung, Verwendung und Ableitung gefährlicher chemischer Stoffe; sowie die Beförderung, Verwendung und Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO). Für alle anderen – nicht in Anlage 1 genannten – beruflichen Tätigkeiten gilt das Gesetz nur für Schädigungen an Biodiversitäten (nicht für Schäden an Gewässern und Boden) sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Die Kosten der Schadenvermeidung und -begrenzung hat der Verantwortliche in diesem Zusammenhang immer zu tragen. Das USchadG sieht hinsichtlich der Kosten der Schadensanierung die Möglichkeit einer Haftungserleichterung insbesondere bei Einhalten des genehmigten Betriebes vor. Jedes Bundesland kann über diese Haftungserleichterung eigenständig entscheiden. Welche Bundesländer diese Option umsetzen werden, wird sich im laufenden Gesetzumsetzungsverfahren in den Bundesländern zeigen. Da eine Höchsthaftung nicht bestimmt wurde, haftet der Verursacher unbegrenzt.

Dabei kann er nicht nur für einen tatsächlichen Umweltschaden haftbar gemacht werden, sondern bereits schon für die unmittelbare Gefahr eines solchen. Dafür muss ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Tätigkeit des Verantwortlichen festgestellt werden.

Als verantwortliche Haftungsadressaten kommen die juristische und die natürliche Person in Betracht, von der die berufliche Tätigkeit ausgeübt oder bestimmt wird. Das USchadG geht von einer „Handelndenhaftung“ aus und eröffnet somit Zugriffsmöglichkeiten auch auf die Leitungsorgane und sonstigen Betriebsangehörigen, die Tätigkeiten für die betroffenen Unternehmen verrichten. Das Handeln der natürlichen Personen wird der juristischen Person zugerechnet.

Von einem Umweltschaden Betroffene und eine vom Umweltbundesamt anerkannte Vereinigung\* können die zuständige staatliche Behörde zum Handeln auffordern. Ob diese neue Möglichkeit für Vereinigungen zu einer erhöhten Kostenbelastung für Unternehmen werden kann, bleibt jedoch abzuwarten.

Die zuständige staatliche Behörde kann jedoch auch von sich aus tätig werden. Sie kann vom Verantwortlichen das Ergreifen von Schadenvermeidungs- oder -sanierungs-

maßnahmen verlangen oder die Kosten solcher Maßnahmen von ihm zurückfordern (öffentlich-rechtlicher Ansatz des USchadG).

### Die Herausforderungen an die Versicherungswirtschaft

Die bekannten, derzeit im Markt erhältlichen Haftpflicht- und Sachversicherungen können in der jetzigen Form die Schäden nach dem USchadG nicht (vollständig) absichern. Dies haben wir schon ausführlich in AonEinblicke vom Februar 2007 dargelegt.

Das Umwelthaftpflicht-Modell des GDV bezieht sich ausschließlich auf den Drittschaden, indem es Eigenschäden ausschließt. Außerdem sind darin nur zivilrechtliche und keine öffentlich-rechtlichen Ansprüche versichert. Darüber hinaus wird hierdurch keine Versicherungsdeckung für Schäden am Umweltmedium selbst oder an der Biodiversität geboten.

Beim öffentlich-rechtlichen Haftungskonzept des USchadG, das auf dem Regressanspruch der zuständigen staatlichen Behörde gegenüber dem Verursacher basiert, lässt sich ein Trennstrich zwischen Eigen- und Drittschaden nur noch schwer ziehen.

### Welche Versicherungslösungen sind absehbar?

Anfang Mai 2007 hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) eine Empfehlung für die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)“ veröffentlicht. Der Versicherungsschutz auf Basis dieser Verbandsempfehlungen bietet nach unserer Analyse keine umfassende Absicherung der aus dem USchadG entstehenden Risiken. Deutlich erkennbar ist der weitgehend fehlende Schutz für alle Schäden, die nicht durch eine Betriebsstörung eintreten sowie auch der fehlende Versicherungsschutz für Schäden im (europäischen) Ausland. Die Bedingungen sehen aber noch eine Reihe weiterer Einschränkungen vor, die wir durch die Entwicklung eines eigenen Bedingungskonzeptes für die USV beseitigt haben. Die Verbandsempfehlungen zur USV sind auch deshalb kritisch zu sehen, weil sie auf der Umwelthaftpflichtversicherung mit Stand 1992 basieren; die seitdem dort erreichten Verbesserungen bleiben völlig unbeachtet. Selbstverständlich nimmt die Aon-USV diese Erweiterungen auf. Sie müssen mit unseren Bedingungen nicht ein zweites Mal erstritten werden.

### Ausblick

Die konzeptionellen Entwicklungen der Versicherungsmärkte neben der Verbandsempfehlung zur USV müssen

beobachtet werden. Es gibt einige Versicherer, die einen davon abgekoppelten Weg einschlagen wollen. Einheitlicher Versicherungsschutz ließe sich dann nur schwer realisieren. Gleichzeitig werden wir unsere Marktpräsenz und die laufenden Gespräche mit den Versicherern nutzen, um Schadenvolumina und zur Verfügung gestellte Deckungssummen in Einklang bringen zu können.

**Ansprechpartner für dieses Thema sind:**

**Stefan Scholz, Tel.: 0208-7006-1352**

**E-Mail: Stefan\_Scholz@aon-jh.de**

**Alexander Mahnke, Tel.: 0208-7006-2736**

**E-Mail: Alexander\_Mahnke@aon-jh.de**

**Florian Biebrach, Tel.: 0208-7006-2839**

**E-Mail: Florian\_Biebrach@aon-jh.de**

\* gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz